

Satzung

über die besonderen Anforderungen an die Baugestaltung zur Pflege und zum Schutz der baulichen Eigenart des Ortsbildes in der Stadt Monschau (Ortsstatut) vom 05.07.2010 - Geltungsbereich I

1. Änderungssatzung vom 26.09.2012

Der Rat der Stadt Monschau hat in seiner Sitzung am 22.06.2010 aufgrund des § 86 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 4 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nr. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LBauO NRW) vom 1. März 2000 (GV. NRW. 2000 S. 256) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 jeweils in den derzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Monschau am 22.06.2010 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Altstadt von Monschau besteht überwiegend aus mehrgeschossigen, dichten und kompakten Fachwerk- und Steinhäusern des 17. bis 19. Jahrhunderts auf überwiegend kleinteiligen Parzellen. Trotz zahlreicher Umbauten und einiger Neubauten ist der historische Stadtgrundriss erhalten. Das Erscheinungsbild der Altstadt wird nach wie vor durch die über die Jahrhunderte gewachsene Struktur der historischen Bauwerke von hoher geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung geprägt.

Schon im Jahre 1908 wurde das erste Ortsstatut für die historische Altstadt von Monschau beschlossen. Dieser Weitsicht der Politik ist es zu verdanken, dass die Stadt ihr im Wesentlichen ursprüngliches Erscheinungsbild bis heute erhalten konnte. Nachdem in den Jahren 1960, 1967 und 1987 das Ortsstatut zuletzt überarbeitet wurde, wird nun die lange Tradition fortgesetzt und eine an die heutigen Anforderungen einer modernen historischen Stadt angepasste Fassung vorgelegt.

Das Ortsstatut für die Altstadt der Stadt Monschau dient dazu, das historisch gewachsene Stadtbild zu sichern. Das Ortsstatut regelt die notwendigen Veränderungen und Erneuerungen der Bausubstanz sowie die Gestaltung von Neubauten und Freiflächen in der Altstadt, so dass sie sich in die historisch gewachsene Altstadt einfügen und die Denkmalsubstanz angemessen berücksichtigen. Die Kriterien sind dabei so gewählt, dass sie ein ausgewogenes Verhältnis zwischen heutigen und zukünftigen Funktionen der Altstadt bilden. Es sind hierbei u.a. folgende Belange in die Abwägung einzustellen und abzuwägen:

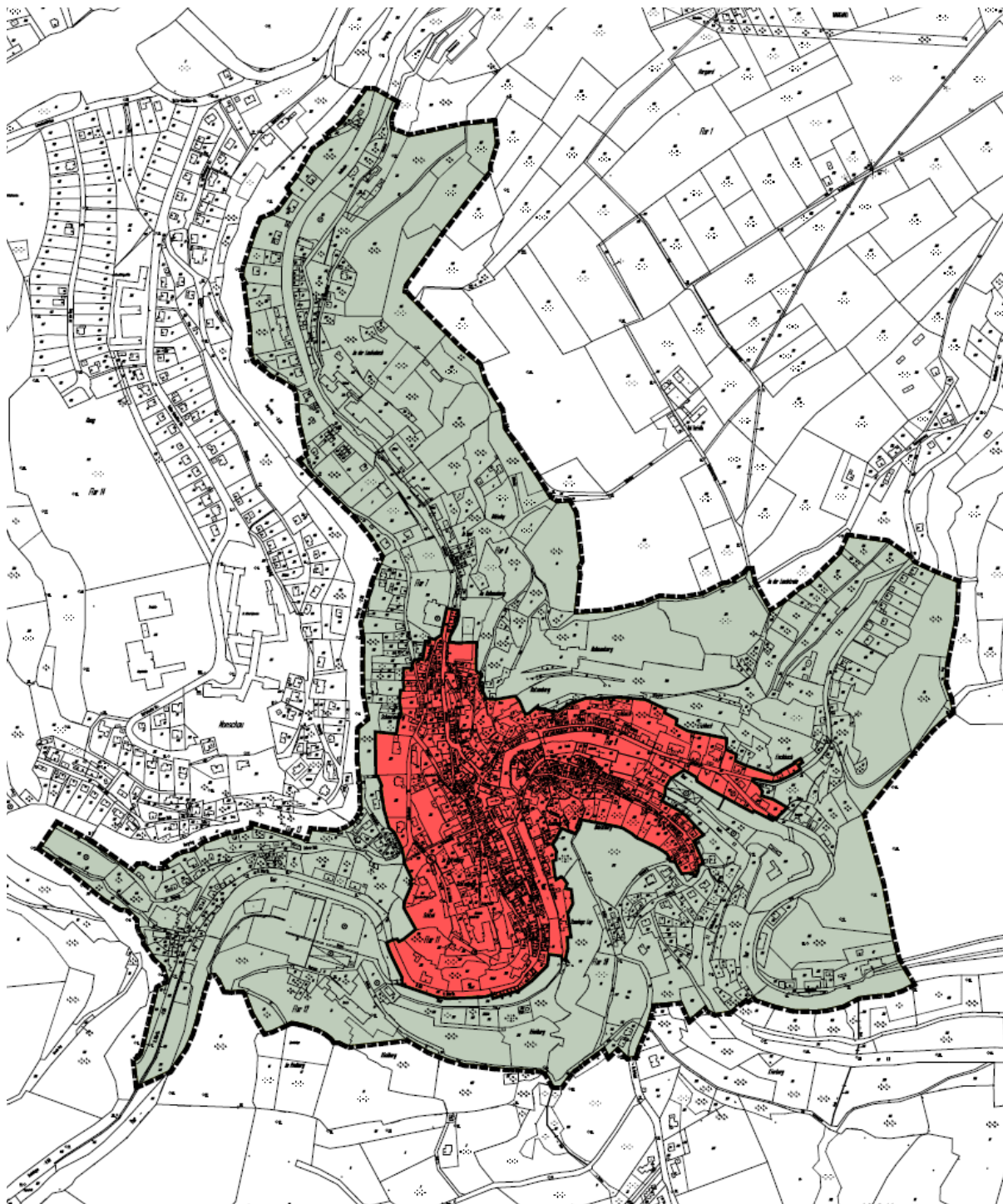
- der Erhalt und die Stärkung der Wohnfunktion
- die Erhaltung und Stärkung der touristischen Attraktivität
- die Interessen von Wirtschaft, Gastronomie und Gewerbe sowie
- die Rechte der Eigentümer- und Bewohnerschaft.

In der Gestaltungsfibel, die dem Ortsstatut als Anlage beigefügt ist, wird die städtebauliche Entwicklung der Altstadt im Zusammenspiel mit der architektonischen Formensprache der vergangenen Jahrhunderte aufgezeigt. Sie bildet damit die Herleitung und Begründung zu den im Ortsstatut formulierten Festsetzungen. Gleichzeitig werden Hinweise und Anregungen für die Umsetzung der einzelnen Regelungen gegeben. Vorgaben für Werbeanlagen sind in einer gesonderten Werbesatzung festgelegt.

Neben den in dieser Satzung getroffenen Regelungen unterliegen Baudenkmale und ihre Umgebung den weitergehenden Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes und der Denkmalsbereichssatzung. Die sonstigen Vorschriften der Landesbauordnung sowie die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen in den jeweils geltenden Fassungen bleiben unberührt.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für den parzellenscharf abgegrenzten Geltungsbereich I der Gemarkung Monschau, Flure 7, 8, 9, 10 sowie 11 und ist in der nachfolgenden Karte rot dargestellt. Die Karte kann in einem größeren Maßstab bei der Stadtverwaltung eingesehen werden.



Quelle: Darstellung Stadt Monschau auf Basis der ALK, Stand März 2010

§ 2 Dächer

(1) Dachform und -neigung von Hauptgebäuden

Das Dach ist als Satteldach mit einer symmetrischen Dachneigung von 40-70 Grad auszuführen, ebenso ist die Ausführung als Mansarddach oder Mansardwalmdach zulässig.

(2) Dächer von Nebengebäuden und Garagen

Nebengebäude und Garagen sind mit einem Satteldach auszustatten. Pultdächer mit einem Neigungswinkel von mindestens 15° oder begrünte Flachdächer sowie als Terrassen ausgebildete Flachdächer sind ebenfalls zulässig; für die Gestaltung der Geländer begehbarer Dachflächen gilt § 8 Abs. 4.

(3) Dacheindeckung

Die Dächer sind in Naturschiefer zu decken. Die Dacheindeckung muss in Altdeutscher oder Englischer Deckung in ortstypischem Format erfolgen. Pultdächer oder bestehende Flachdächer von Nebengebäuden können auch mit beschieferten grauen oder schwarzen Bitumenbahnen gedeckt werden.

(4) Dachrinnen und Regenfallrohre

Dachrinnen und Fallrohre sind in Metall entsprechend der Vorgaben in § 11 auszuführen.

(5) Dachgauben und Zwerchgiebel

Dachgauben sind als Giebel-, Schlepp- oder Walmgauben auszuführen. Die Dachflächen und die vertikal aufragenden Bauteile der Gauben und Zwerchgiebel sind mit Schiefer oder Holz zu decken bzw. zu verkleiden. Gauben und Zwerchgiebel mit Flachdach sind unzulässig. Ausnahmsweise können Mansarddachgauben aufgrund der geringen Auskrugung auch mit Zink verkleidet und eingedeckt und mit einer Neigung von weniger als 10° ausgeführt werden.

Gauben sind nur als Einzelgauben bis zu 1,50 m Außenbreite zulässig. Sie dürfen in der Summe ihrer Einzelbreiten höchstens 1/3 der Firstlänge betragen und müssen vom First mindestens 2 m entfernt bleiben. Die Außenhöhe der Gaube darf 1,50 m nicht überschreiten. Sie müssen vom Ortgang aus einen Abstand von mindestens 0,70 m haben.

Zwerchgiebel dürfen 60 % der jeweiligen Traufenlänge nicht überschreiten. Der Zwerchgiebel muss von den seitlichen Fassaden bzw. Fassadenabschnittsgrenzen sowie von Dachgauben einen Abstand von jeweils mindestens 2,00 m erhalten. Der First des Zwerchhauses darf den Hauptfirst nicht überschreiten.

(6) Dachflächenfenster

Dachflächenfenster sind unzulässig. In Ausnahmefällen können sie zugelassen werden, wenn sie das Erscheinungsbild der Monschauer Dachlandschaft nicht stören. Dabei dürfen Dachflächenfenster nur im Hochrechteckformat in einer Größe von maximal einem Quadratmeter dachflächenbündig ausgeführt werden. Nicht mehr als 10% der Dachfläche darf als Dachflächenfenster ausgebildet werden.

Die Farbgebung der Rahmenkonstruktion muss der Dachfarbe entsprechen. Mehrere Dachfenster sind im selben Format auszuführen. Dachausstiege und Dachluken können im Einzelfall zugelassen werden.

(7) Dacheinschnitte

Dacheinschnitte sind unzulässig.

§ 3 Technische Bauteile

(1) Schornsteine

Schornsteine sind gemauert, verputzt, verschiefert oder mit einer Blei- oder Zinkverkleidung versehen auszuführen. Der Querschnitt muss rechteckig oder quadratisch sein.

(2) Lüftungsanlagen

Lüftungsanlagen sind, sofern sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind, aus nicht-glänzenden Materialien herzustellen. Sofern es technisch möglich ist, sind die Monochromen Farben gemäß § 11 zu verwenden.

(3) Freileitungen

Freileitungen dürfen nicht auf der Fassade verlegt werden, sofern sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Ist dies nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem finanziellem Aufwand möglich, sind sie unauffällig zu führen.

(4) Außenantennen

Fernseh-, Rundfunk-, Parabol- und Mobilfunkantennen sind unter dem Dach zu installieren. Ist keine räumliche Möglichkeit auf dem Dachboden vorhanden bzw. ist ein Empfang nicht möglich, kann eine Installation auf der Dachfläche oder an der Hausfassade ausnahmsweise gestattet werden, wenn die Anlage vom öffentlichen Verkehrsraum nicht sichtbar ist.

Der Durchmesser eines außen angebrachten Parabolspiegels ist auf höchstens 0,80 m zu beschränken und darf nicht über den First hinausragen. Der Spiegel muss sich im Farbton dem Hintergrund am Aufstellungsort anpassen. Es darf pro Hauptgebäude außen nur eine Antennenanlage installiert werden.

(5) Solaranlagen und Photovoltaikanlagen

Solaranlagen und Photovoltaikanlagen sind nicht zulässig.

(6) Schneefänge

Schneefänge sind als Schneefanggitter in Metall auszuführen.

§ 4 Fassaden

(1) Fassadengestaltung

Die Fenster- und Türöffnungen sind bei mehreren Geschossen übereinander anzuordnen. Sie müssen sich in Form und Größe dem Charakter des Gebäudes sowie des Straßenbilds anpassen und im Zusammenspiel mit den Außenwänden traditionelle Lochfassaden bilden.

Arkaden und ähnliche begehbare Fassadenrücksprünge sind unzulässig. Ausnahmen können aus Gründen der Sicherheit des Verkehrs zugelassen werden.

(2) Oberflächengestaltung der Fassaden

Folgende Materialien und Konstruktionen sind für die Oberflächen der Außenwände zulässig, sofern sie den in § 11 festgelegten Farben entsprechen:

Schieferverkleidungen

Verkleidungen von Fassaden mit Schiefer müssen in Naturschiefer in Altdeutscher oder Englischer Deckung in ortstypischem Format erfolgen. Dies gilt auch, wenn nur Teilbereiche mit diesem Material gestaltet werden sollen.

Natursteinfassaden

Natursteinfassaden sind als Bruchstein-Sichtmauerwerk mit horizontal ausgerichtetem Verband auszuführen. Das verwandte Material muss aus ortsüblichem Naturstein oder aus Naturstein bestehen, der eine ähnliche Farbigkeit und Struktur wie das Original aufweist, so

dass eine einheitliche Oberflächenwirkung erzielt werden kann. Die ortstypischen Natursteine sind in § 10 genannt.

Holzverschalungen

Die „Monschauer Verbretterung“, eine als horizontal ausgerichtete Stufenfalzschalung aus Holz, die eine Breite von 14-26 cm aufweist, ist zugelassen. Bei Nebengebäuden ist auch eine Boden-Deckel-Schalung möglich.

Putze/Schlämme

Zulässig sind Putze mit glatter Oberfläche und Schlämme.

Fassadenimitationen und Sichtfachwerke

Fassadenimitationen, d. h. die Gestaltung neuer oder sanierter Fassaden im historischen Stil mit z. B. künstlich aufgesetztem Fachwerk oder historisch nicht nachweisbaren Stuckelementen, sind nicht zulässig.

Großflächige Verglasungen von Gefachen, sofern sie vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbar sind, sind nicht gestattet.

(3) Sockel

Der Sockelbereich an Hauptgebäuden muss durchlaufend erkennbar bleiben und eine Höhe über der Straßenoberfläche von 30 cm haben. Er ist aus den in § 4 Abs. 2 zugelassenen Materialien auszuführen.

§ 5 Fenster und Außentüren sowie Fenster- und Rollläden

(1) Format und Gliederung von Fenstern und Außentüren

Fenster und Außentüren sind im hochrechteckigen bis quadratischen Format auszuführen. Eine Teilung der Fenster in einen oder mehrere Flügel muss im Hochformat erfolgen. Die Fenster sind mit außenliegenden Sprossen zu gliedern. Die Dimension der Sprossenaufteilung muss denen der historischen Türen und Fenstern der umliegenden Bebauung entsprechen. Zusammenhängende Fenster-Türkombinationen und durchgehende Fensterbänder sind unzulässig.

(2) Format und Gliederung von Schaufenstern und Ladentüren

Achsen und Teilungen der Erdgeschossfassade müssen der Konstruktion des Gebäudes und der Proportion der Fassade entsprechen. Durchgehende Glasfronten mit zurückgesetzten Stützen und Fensterkonstruktionen über Eck ohne einen in der Fassade sichtbaren Eckpfeiler sind nicht gestattet. Der Sockelcharakter der Erdgeschosszone muss erhalten bleiben. Die Summe der Breiten von Öffnungen im Erdgeschoss darf 2/3 der Frontlänge nicht überschreiten.

(3) Material- und Farbwahl von Fenstern, Schaufenstern und Außentüren

Fenster, Schaufenster und Außentüren sind in Holz auszuführen. Die Fensterrahmen und Fensterflügel sind in Weiß zu streichen.

Die Farbgestaltung der Außentüren und Einfassungen muss durch deckende Anstriche entsprechend der „Monschauer Farben“ gemäß § 11 erfolgen. Ebenso sind auch klare Holzlasuren, Lacke, Öle oder Wachse für Außentüren zugelassen, die die Maserung und Farbe des Holzes sichtbar lassen.

Die Verwendung von Glasbausteinen und Spiegelgläsern ist nicht zulässig. Buntgläser sind in Ausnahmefällen zulässig.

(4) Einfassungen von (Schau-) Fenstern und Außentüren

Fenster- und Türöffnungen müssen eine gegenüber der Fassadenfläche plastisch abgesetzte Einfassung aufweisen. Diese Einfassungen können in Holz, Naturstein oder als Putzfachen ausgeführt werden. Sofern Gewände aus Naturstein ausgeführt werden sollen, ist

ortsüblicher Naturstein nach § 10 oder Naturstein in ähnlicher Farbgebung und Struktur zu verwenden. Natursteinegewände können auch farblich gestrichen werden, sofern der Farbton der Einfassungen sich nach den Vorgaben in § 11 richtet.

(5) Fenster- und Rollläden

Rollläden sind nicht zulässig. Fensterläden sind in den „Monschauer Farben“ gemäß § 11 auszuführen. Sie sind aus Holz zu fertigen.

§ 6 Außenmobiliar und Sonnenschutz von Gewerbe, Handel und Gastronomie

(1) Außenmobiliar der Gastronomie

Das Mobiliar der Gastronomie muss aus Metall, Korb, Holz oder anderem natürlichen Material gefertigt sein. Mobiliar mit Kunststoffgeflecht kann ausnahmsweise zugelassen werden. Kunststoffeinheitsstühle und -tische („Monoblockstühle und -tische“) sind unzulässig. Die Gestaltung des Mobiliars ist in Anlehnung an die Monschauer Farben gem. § 11 auszuführen.

(2) Markisen

Markisen sind nur im Erdgeschoss zulässig. Die Gesamtbreite der Markisen darf 80 % der einzelnen Fassadenlänge nicht überschreiten. Sie dürfen bis zur Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses angebracht werden und müssen bündig mit den äußeren Fenster- bzw. Türöffnungen abschließen. Ausgerichtet zum öffentlichen Verkehrsraum dürfen sie eine Tiefe von zwei Metern nicht überschreiten.

Markisen sind uni in einer der Monschauer Farben gem. § 11 in nichtglänzenden Materialien auszuführen. Markisengehäuse sind der Fassade farblich anzupassen und in Holz oder Metall herzustellen.

(3) Sonnenschirme

Sonnenschirme sind, sofern sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind, uni in einer der Monschauer Farben gem. § 11 in nichtglänzenden Materialien auszuführen.

§ 7 Garagen, Nebengebäude sowie Container, Verkaufsstände, fliegende Bauten und Warenstände

(1) Garagen

Die Breite eines einzelnen Garagentors darf 3,00 m nicht überschreiten. Doppelgaragen mit nur einer Öffnung sind nicht zulässig. Ausnahmsweise ist die Reihung von zwei oder drei Garagen möglich. Garagentore sind entsprechend der Farbvorgaben nach § 11 auszuführen. Als Außenwandmaterialien sind die in § 4 aufgeführten Baustoffe in der zugelassenen Farbgebung zu verwenden. Die Dachform ist in § 2 festgelegt.

(2) Nebengebäude und Gartenhäuser

Für Nebengebäude gelten die Gestaltungsregelungen nach § 2 Dächer und § 4 Fassaden. Gartenhäuser können errichtet werden, wenn sie in Holz ausgeführt sind und entsprechend der Farbauflistung in § 11 gestrichen sind.

(3) Container, fliegende Bauten, Verkaufsstände sowie Warenstände und -auslagen

Container, fliegende Bauten, Verkaufsstände sowie Warenstände und -auslagen sind auf unbebauten Flächen nicht zulässig.

§ 8 Private Grün- und Freiflächen, Balkone und Wintergärten

(1) Nicht bebaute Grundstücksflächen

Private Grundstücksstreifen zwischen dem öffentlichen Verkehrsraum und der vorderen Gebäudefront sind gärtnerisch anzulegen und/oder in der Gestaltung der öffentlichen Fläche anzupassen. Oberflächenbeläge müssen aus ortsüblichem Naturstein gem. § 10 bestehen. Ausnahmen sind möglich, sofern sie dazu dienen, barrierefreie Zugänge herzustellen. Diese Regelung gilt auch für Stellplätze und Zufahrten sowie Innenhöfe, sofern sie vom öffentlichen Straßenraum aus sichtbar sind.

(2) Treppen und Stufen

Treppen und Stufen zu Haus- und Nebeneingängen sind in Naturstein gemäß § 10 auszuführen. Weitere Außentreppen können, sofern sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sind, auch in grauem Betonstein ausgeführt werden.

(3) Balkone und Wintergärten

Balkone und Wintergärten sind nicht zulässig, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.

In Form und Gestaltung sind sie an das zugehörige Gebäude anzupassen. Die maximale Größe ist beschränkt auf 1,50 m Tiefe und 2,50 m Breite. Die Konstruktion ist in den „Monschauer Farben“ gemäß § 11 auszuführen.

(4) Brüstungen und Geländer

Brüstungen und Geländer von Treppen, Balkonen und sonstigen Bauteilen müssen aus Metall oder Holz gefertigt sein. Holzgeländer müssen in senkrechter Lattung ausgeführt werden. Sie sind entsprechend § 11 auszuführen. Verkleidungen mit Sichtschutzelementen aus Kunststoff, Zementwerkstoffen oder anderen glänzenden, flächigen Materialien sind unzulässig.

(5) Einfriedungen

Lebende Hecken aus heimischen Sträuchern (Rot- oder Hainbuche, Liguster, Weißdorn u. a.), Mauern aus ortsüblichen Bruchsteinen oder mit Bruchstein verblendete Mauern sowie Zäune aus Holz oder Metall sind als Grundstücksabgrenzungen zugelassen. Zäune sind entsprechend § 11 auszuführen. Bei Holzzäunen muss die Lattung in vertikaler Richtung angebracht werden. Ausgeschlossen sind Jäger- und Stahlmattenzäune.

(6) Beleuchtungskörper

Beleuchtungskörper außerhalb des städtischen Beleuchtungskonzepts dürfen ausschließlich zur Ausleuchtung der Hauseingänge sowie der privaten hausnahen Flächen installiert werden. Die Leuchtwirkung ist auf das jeweilige Gebäude bzw. Grundstück zu beschränken und darf keine Fernwirkung entfalten. Beleuchtungskörper sind gemäß § 11 zu gestalten.

§ 9 Bruchsteinmauern

Bruchstein-, Trocken- oder Schichtenmauern sind in den für die Stadt Monschau ortstypischen Natursteinen oder in Farbigkeit und Oberflächenstruktur ähnlichen Natursteinen auszuführen. Die ortstypischen Natursteine sind in § 10 genannt. Als Abdeckung sind Mauersteine oder Platten aus demselben Material in einer Dicke von mindestens 8 cm zu verwenden, die die gesamte Mauerbreite überbinden.

§ 10 Natursteine

Fassaden, Verblendungen und Bruchsteinmauern sind als Sichtmauerwerk mit horizontal ausgerichtetem Verband auszuführen. Das verwandte Material muss aus ortsüblichem Na-

turstein bestehen. Aus Kostengründen kann auch Naturstein aus anderen Gegenden verwandt werden, sofern er eine ähnliche Farbigkeit und Oberflächenstruktur aufweist. Im Folgenden sind ortstypische Natursteine nach ihrer Verwendung aufgelistet:

Pflasterung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie private Grün- und Freiflächen

Grauwacke aus dem Monschauer Land
Grauwacke aus Prüm, Farbton Grau-Blau
Grauwacke aus Lindlar, Farbton Grau Blau
Blaukalkstein aus Belgien (petit Granit, Belgisch Granit)
Blau Basalt
Basaltlava aus der Südeifel

Bruchsteinmauern und Sockel

Grauwacke aus dem Monschauer Land
Grauwacke aus Prüm, Farbton Grau-Blau
Grauwacke aus Lindlar, Farbton Grau Blau
Aachener oder Rechter Blaustein (Schiefer)
Schiefer aus belgisch-französischem Grenzgebiet

Gewände

Aachener oder Rechter Blaustein (Schiefer)
Blaukalkstein aus Belgien (petit Granit oder Belgisch Granit)
Vinalmont aus Aywallie (Belgien)
Eifeler Sandstein (Rot Gelb)

Treppen

Basaltlava aus der Südeifel
Aachener oder Rechter Blaustein (Schiefer)
Blaukalkstein aus Belgien (petit Granit oder Belgisch Granit)
Vinalmont aus Aywallie (Belgien)
Eifeler Sandstein (Rot Gelb)

§ 11 Farbgebung

(1) Übersicht der Bauteile mit festgelegten Farben

Holzverschalungen

Weiß, Hellgrau, Hellbeige

Putze, Schlämme und Fassadenanstriche

Weiß, Hellgrau, Hellbeige

Sichtfachwerk

Schwarz, Englisch-Rot, Braun, Russisch-Grün

Fachwerkausfachungen

Weiß

Fensterrahmen

Weiß

Außentüren

Mittelgrau, Dunkelgrau, Englisch-Rot, Braun, Russisch-Grün, Klarlackierung/-lasur

Fenster- und Türeffassungen sowie Türrahmen

Weiß, Hellgrau, Mittelgrau, Dunkelgrau, Englisch-Rot, Braun, Russisch-Grün, Klarlackierung/-lasur

Fensterläden

Hellgrau, Mittelgrau, Dunkelgrau, Englisch-Rot, Braun, Russisch-Grün

Garagentore

Mittelgrau, Dunkelgrau, Russisch-Grün

Gartenhäuser

Hell-, Mittel- oder Dunkelgrau, Englisch-Rot, Russisch-Grün, Schwarz

Zäune , Brüstungen, Geländer, Tragkonstruktionen von Balkonen, Wintergärten u. a., Dachrinnen und Regenfallrohre

Weiß, Hell-, Mittel- oder Dunkelgrau, Englisch-Rot, Russisch-Grün, Schwarz, verzinkt

Beleuchtungskörper

Weiß, Hellbeige, Dunkelgrau, Englisch-Rot, Russisch-Grün, Schwarz

Markisen und Sonnenschirme (immer einfarbig)

Weiß, Hell-, Mittel- oder Dunkelgrau, Schwarz, Englisch-Rot, Russisch-Grün

Dacheindeckungen

Grau oder Schwarz

(2) Die „Monschauer Farben“

WEISS

Cremeweiß	RAL 9001
Grauweiß	RAL 9002
Reinweiß	RAL 9010

HELLBEIGE

Perlweiß	RAL 1013
Elfenbein	RAL 1014
Hellelfenbein	RAL 1015

HELLGRAU

Lichtgrau	RAL 7035
Telegrau	RAL 7047
Papyrusweiß	RAL 9018

MITTELGRAU

Fehgrau	RAL 7000
Silbergrau	RAL 7001
Fenstergrau	RAL 7040
Kieselgrau	RAL 7032
Seidengrau	RAL 7044

DUNKELGRAU

Graphitgrau	RAL 7024
Granitgrau	RAL 7026
Eisengrau	RAL 7011
Basaltgrau	RAL 7012
Schiefergrau	RAL 7015
Anthrazitgrau	RAL 7016

SCHWARZ

Signal schwarz	RAL 9004
Tiefschwarz	RAL 9005
Graphitschwarz	RAL 9011
Verkehrsschwarz	RAL 9017

BRAUN

Signalbraun	RAL 8002
Rehbraun	RAL 8007
Nussbraun	RAL 8011
Mahagonibraun	RAL 8016
Schokoladenbraun	RAL 8017

DUNKELGRÜN

(im Sprachgebrauch „russisch-grün“)

Moosgrün	RAL 6005
Tannengrün	RAL 6009
Kieferngrün	RAL 6028

ENGLISCH-ROT

(im Sprachgebrauch „ochsenblutrot“)

Feuerrot	RAL 3000
Oxidrot	RAL 3009
Tomatenrot	RAL 3013

§ 12 Gutachterausschuss

Die Stadt Monschau beruft einen Sachverständigenausschuss ein, den so genannten Gutachterausschuss, der die Baugenehmigungsbehörde bei der Durchführung der ihr nach dieser Satzung obliegenden Aufgaben berät. Die der Baugenehmigungsbehörde nach dem Gesetz zustehenden Entscheidungsbefugnisse werden durch diese Vorschrift nicht berührt. Die Mitglieder des Gutachterausschusses werden durch den Rat der Stadt Monschau berufen.

Stimmberechtigte Mitglieder des Gutachterausschusses sind

- ein Vertreter des Landeskonservators
- ein Vertreter der Baugenehmigungsbehörde
- der jeweilige Ortsvorsteher der Altstadt Monschau
- zwei weitere Mitglieder des Rats oder seiner Ausschüsse aus der Altstadt Monschau sowie
- Fachleute aus dem Tätigkeitsfeld Denkmalpflege, Architektur oder Stadtplanung.

Weitere Fachleute z. B. aus den Disziplinen Verkehrs- und Landschaftsplanung, Geschichte oder bildender Kunst können ohne Stimmrecht bei Bedarf hinzugezogen werden. Der Gutachterausschuss sollte mehrheitlich von Experten besetzt sein. An den Sitzungen des Ausschusses nehmen die Bürgermeisterin und ein Vertreter der unteren Denkmalbehörde stimmberechtigt teil.

§ 13 Abweichungen

Es können Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung im Einzelfall zugelassen werden, soweit die abweichende Gestaltung aus technischen oder denkmalpflegerisch-gestalterischen Gründen notwendig ist, städtebaulich vertretbar ist oder es das Wohl der Allgemeinheit erfordert und die Abweichung die Ziele dieser Satzung nicht wesentlich beeinträchtigt.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Anforderungen der §§ 2 bis 11 dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 84 der BauO NRW. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 50.000 EUR geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Das „Ortsstatut für die historische Altstadt“ tritt als Gestaltungssatzung der Stadt Monschau nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung über besondere Anforderungen an die Baugestaltung zur Pflege und zum Schutz der baulichen Eigenart des Stadtbilds in der Stadt Monschau (Ortsstatut) vom 31. Juli 1987 tritt gleichzeitig außer Kraft.